95-4-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten

Vom 16. April 2007

Auf Grund des Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten vom 17. März 2005 (GVBl S. 94, BayRS 95–4–W) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden die Worte "TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe" durch die Worte "TÜV SÜD Industrie Service GmbH" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge "45,-€" durch "47,00 €", "57,50 €" durch "60,00 €", "70,- €" durch "73,00 €", "82,50 €" durch "86,00 €" und "95,- €" durch "99,00 €" ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils der Betrag "26,– €" durch "27,00 €" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Beträge "40,- €" durch "41,50 €", "70,- €" durch "73,00 €", "85,- €" durch "88,00 €" und "105,- €" durch "109,00 €" ersetzt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Betrag "30,– €" durch "31,00 €" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird der Betrag "60,– €" durch "62,00 €" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

München, den 16. April 2007.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Erwin Huber, Staatsminister